



Zahnärztekammer Berlin | Stallstraße 1 | 10585 Berlin

Herrn
Dr. Heinz-Helmut Dohmeier-de Haan
[Redacted]
Berlin

Der Präsident

IHR SCHREIBEN VOM
04.12.2017

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN
P/KH

DATUM
20.12.2017

hier: Offene Anfrage

Sehr geehrte Herr Kollege Dr. Dohmeier- de Haan,

1. **Ihr Begehren, Auskünfte** über die Mitgliedschaft der Zahnärztekammer Berlin K.d.ö.R. in der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e. V. (BZÄK), über Rechtsverhältnisse im Rahmen des Kooperationsvertrages zum Berliner Zahnärzttetag, Aktenverzeichnisse, Stellenplan und Stellenbeschreibungen sowie Betriebe gewerblicher Art **als Delegierte zu erhalten, wird zurückgewiesen.**
2. Entscheidung ergeht ohne Kostenentscheidung

Gründe:

Sie tragen vor, dass Ihnen aus Ihrer Rechtsstellung als Delegierte der Zahnärztekammer Berlin besondere Informationsrechte zustünden. Vor diesem Hintergrund begehren Sie die Beantwortung von Einzelfragen zu o.g. Themenbereichen.

Eine solche besondere Rechtsstellung des einzelnen Delegierten gibt es indes nicht. Zudem stehen den einzelnen Delegierten nach dem Berliner Kammergesetz keine gesonderten und individuellen Informationsrechte zu. Zu den Informationsrechten einzelner Mitglieder einer IHK-Vollversammlung führt das Bundesverwaltungsgericht, 6 C 25/03, wie folgt aus:

Zahnärztekammer Berlin
Stallstraße 1
10585 Berlin | Charlottenburg

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
IBAN: DE89 3006 0601 0001 2462 67
BIC: DAAEDEDXXX

Tel. (030) 34 808 0
Fax (030) 34 808 200
info@zaek-berlin.de | www.zaek-berlin.de

Deutsche Postbank AG
IBAN: DE90 1001 0010 0014 1811 08
BIC: PBNKDEFF

KÖRPERSCHAFT DES
ÖFFENTLICHEN RECHTS

„[...] Die Vollversammlung ist das von den Kammerzugehörigen gewählte (§ 5 Abs. 1 IHKG) Organ. Die wesentlichen Entscheidungen der Kammer sind der Vollversammlung vorbehalten (§ 4 IHKG). Sie hat insbesondere die Satzungscompetenz (§ 4 Satz 2 Nr. 1 IHKG) und das Recht zur Feststellung des Haushaltsplans (§ 4 Satz 2 Nr. 3 IHKG) sowie der Entlastung (§ 4 Satz 2 Nr. 5 IHKG). Ferner obliegen ihr die Wahl des Präsidenten und des Präsidiums (§ 6 IHKG) und die Bestellung des Hauptgeschäftsführers (§ 7 IHKG). Das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern enthält ferner Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung (§ 5 Abs. 2 IHKG). Aus § 4 Satz 2 Nr. 1 IHKG folgt, dass die Kammer (mindestens) eine Satzung erlässt. Einzelheiten der inneren Struktur der Organe sowie der Willensbildung innerhalb der Organe sind nicht gesetzlich geregelt. Das institutionelle Regelwerk des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern bestimmt danach die Organe der Kammern, überantwortet deren innere Ordnung aber näherer Normierung durch die Träger der funktionalen Selbstverwaltung.

dd) Die Vollversammlung ist das demokratisch legitimierte höchste Entscheidungsgremium der Kammer mit den sich aus dem Gesetz ergebenden Mindestaufgaben und - befugnissen. Zu den der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegenden Gegenständen gehört gemäß § 4 Satz 2 Nr. 5 IHKG die Erteilung der Entlastung. Sie erfolgt, wie der Gesetzeswortlaut ergibt, durch Beschluss der Vollversammlung. Die näheren Einzelheiten über die Vorbereitung der Beschlussfassung, insbesondere die Informationsbeschaffung, regelt das Gesetz nicht. Auch den Materialien lässt sich dazu nichts entnehmen (vgl. den Antrag aus der Mitte des deutschen Bundestages BTDrucks 2/1964, den schriftlichen Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik BTDrucks 2/ zu 2380 sowie den Zustimmungsbeschluss des deutschen Bundesrates BRDrucks 435/56). Die Entlastung stellt fest, ob die Durchführung des Haushaltsplans der Feststellung des Haushaltsplans durch die Vollversammlung (§ 4 Satz 2 Nr. 3 IHKG) entspricht und ob das Finanzgebaren den Satzungs- und Haushaltsvorschriften entsprochen hat. Die Prüfung und Entscheidung dieser Fragenkreise erfordert eine Information über die einschlägigen Vorgänge. Ist für die Beschlussfassung die Vollversammlung als Organ der Kammer zuständig, so muss bei Fehlen abweichender Vorschriften im Grundsatz davon ausgegangen werden, dass auch die zugehörigen Informationen der Vollversammlung als Organ zu erteilen sind. Die Vollversammlung kann ihre Aufgaben und Befugnisse allerdings nur durch ihre Mitglieder wahrnehmen. Diese leiten ihre Rechtsstellung nicht lediglich von derjenigen der Vollversammlung ab; vielmehr stehen ihnen aufgrund ihres durch Wahlakt erteilten Mandats auch eigene organschaftliche Rechte zu. Wie bereits erwähnt, ist die Industrie- und Handelskammer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 1 IHKG) und wird als solche von ihren Mitgliedern getragen. Das bestätigen § 2 IHKG, der den Kreis der Mitglieder bestimmt, sowie § 5 Abs. 1 IHKG, demzufolge die Mitglieder der Vollversammlung von den Kammerzugehörigen gewählt werden. Darüber hinaus folgt aus § 5 Abs. 3 Satz 2 IHKG, dass sich die Repräsentation in der Versammlung nach gruppenpluralen Gesichtspunkten vollzieht. Die Vollversammlung ist mithin ein pluralistisch besetztes repräsentatives Organ, in dem jedem Mitglied eine eigene Repräsentationsaufgabe zukommt. Den Mitgliedern der Versammlung stehen daher bei Beratung und Entscheidung in allen in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallenden Angelegenheiten umfassende Mitwirkungsrechte zu (Tettinger, a.a.O., S. 114). Diese schließen die Rechte auf Teilnahme und Rede, Antrag und Abstimmung sowie auf ausreichende Information ein. Wie die notwendige Information der Vollversammlungsmitglieder bewirkt wird, lässt sich dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern nicht entnehmen. Aus dem Recht jedes einzelnen Mitglieds zur

Mitentscheidung folgt indessen, dass in seiner Person die dazu notwendigen Voraussetzungen gegeben sein müssen, zu denen auch die notwendigen Informationen gehören. Bundesrechtlich ist somit auch eine Mindestinformation der Vollversammlungsmitglieder geboten, die es ihnen ermöglicht, über den jeweiligen Beschlussgegenstand zu entscheiden. Weitergehende Informationsrechte der Vollversammlungsmitglieder, insbesondere das Recht auf Einsicht in bestimmte Vorgänge, lassen sich dem Gesetz nicht entnehmen. Solche Rechte sind vielmehr nur nach Maßgabe des dem Landesrecht angehörenden Satzungsrechts der jeweiligen Kammer gegeben, bei dessen Festlegung der Satzungsgeber Gelegenheit hat, das Interesse des einzelnen Versammlungsmitglieds oder von Minderheiten der Versammlung an einer möglichst weitgehenden Unterrichtung mit dem Interesse des Gesamtorgans an effektivem Arbeiten in geeigneter Weise abzuwägen. Ein Recht eines jeden Mitglieds der Vollversammlung auf Einsichtnahme in die Kammerunterlagen brauchte auch nicht, wie der Kläger meint, zur Gewährleistung einer rechtmäßigen Kammertätigkeit bundesrechtlich vorgeschrieben zu werden. Wenn ein Mitglied Rechtsverstöße vermutet, steht es ihm frei, auf einen der Klärung des Sachverhalts dienenden Beschluss der Vollversammlung hinzuwirken, der auch die Einsichtnahme in bestimmte Akten zum Gegenstand haben kann. Überdies sieht das Gesetz im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Kammertätigkeit einen institutionalisierten Kontrollmechanismus vor. In § 11 Abs. 1 IHKG ist bestimmt, dass die Industrie- und Handelskammern der Aufsicht des Landes darüber unterliegen, dass sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung halten. Damit unterliegt die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Kammern der Aufsicht demokratisch legitimierter Amtswalter. Außerdem mag berücksichtigt werden, dass die Kammerzugehörigen unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsschutz gegen Aufgabenüberschreitungen der Kammern erlangen können (Urteile vom 21. Juli 1998 - BVerwG 1 C 32.97 - BVerwGE 107, 169 <174> = Buchholz 451.09 IHKG Nr. 11 = GewArch 1998, 410 und vom 19. September 2000 - BVerwG 1 C 29.99 - BVerwGE 112, 69 = Buchholz 451.09 IHKG Nr. 15 = GewArch 2001, 161).

ee) Die danach notwendige Information der Vollversammlungsmitglieder wird regelmäßig bereits dadurch bewirkt, dass das Mitglied zur Sitzung geladen wird und dabei eine Tagesordnung erhält, in der die einzelnen Angelegenheiten hinreichend konkret beschrieben sind. Die Übersendung schriftlicher Unterlagen steht bei fehlender gesetzlicher oder organisationsinterner Regelung im Ermessen des Vorsitzenden, hier gemäß § 6 Abs. 2 IHKG des Präsidenten (vgl. Groß, Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation, Tübingen 1999, S. 287). Im Zusammenhang mit der Entlastungsentscheidung ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 7 IHKG durch Landesrecht ergänzende Vorschriften über die Grundsätze über die Rechnungslegung und die Prüfung der Jahresrechnung erlassen werden können. Die Kammersatzung enthält, wie den Ausführungen des Berufungsgerichts zu entnehmen ist, mit der Vorschrift über die Prüfung der Jahresrechnung durch die Rechnungsprüfungsstelle und die Prüfung durch zwei ehrenamtliche Prüfer aus der Mitte der Vollversammlung ein eigenes Kontrollsystem. Die Entscheidung über die Entlastung erfolgt auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer. Der Bericht der Rechnungsprüfungsstelle dient der Vorbereitung dieses Berichts. Die Kammermitglieder können bei entsprechendem Bedarf insoweit bei den gewählten Rechnungsprüfern Nachfrage halten. Aus den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts ergibt sich, dass der Bericht der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern über die außerordentliche Kassenprüfung dem Bericht der Kassenprüfer zugrunde gelegen hat. Der vom Berufungsgericht in Bezug genommene Bericht der Rechnungsprüfer vom 5. November 2001 befasst sich ausdrücklich mit den Vorgängen im Zusammenhang mit

der Stiftung "Wilhelm Lehbruck Museum". Damit war die bundesrechtlich gebotene Mindestinformation der zur Entlastungsentscheidung berufenen Mitglieder der Vollversammlung erteilt worden. Dass der Kläger erst nachfolgend Mitglied der Vollversammlung geworden ist, kann diesen Befund nicht erschüttern.

c) Das Oberverwaltungsgericht hat für seine weitergehende Ansicht auch auf das Kommunalrecht hingewiesen. Diesen Erwägungen kann schon wegen der grundsätzlichen Unterschiede zwischen kommunaler und funktionaler Selbstverwaltung nicht gefolgt werden. Die Gemeinde regelt als Gebietskörperschaft gemäß der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Über Verfassungsbeschwerden der Gemeinden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 28 GG durch ein Gesetz entscheidet gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 b GG das Bundesverfassungsgericht. Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG muss das Volk, wenn nicht gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 4 GG eine Gemeindeversammlung besteht, in den Gemeinden eine Vertretung haben. Demgegenüber wird der Begriff der funktionalen Selbstverwaltung im Grundgesetz nicht verwandt, und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts werden nur in wenigen Artikeln erwähnt, ohne eine den Gemeinden vergleichbare grundgesetzliche Regelung zu erfahren. Der Industrie- und Handelskammer stehen nur die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse zu. Die Stellung des Gemeinderates und seiner Mitglieder ist daher von Grundgesetzes wegen eine andere als diejenige der Vollversammlung und seiner Mitglieder, die ihre Rechtsstellung ausschließlich aus dem einfachen Gesetzesrecht ableiten. Ihre Rechtsstellung wird daher geprägt von der gesetzlich zugewiesenen Funktion. Bereits dieser Umstand steht einer Übertragung der Grundsätze des Kommunalverfassungsstreitverfahrens und der Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder auf die Industrie- und Handelskammern als Träger der funktionalen Selbstverwaltung entgegen. Außerdem ist das Kommunalrecht als Landesrecht grundsätzlich nicht geeignet, als Hilfsmittel zur Auslegung des bundesrechtlichen Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Industrie- und Handelskammern herangezogen zu werden. Ob ein Ratsmitglied von dem Bürgermeister Einsicht in bestimmte Vorgänge verlangen kann, kann nur nach dem jeweils einschlägigen Landesrecht beantwortet werden (vgl. Beschluss vom 14. Dezember 1989 - BVerwG 7 B 173.89 - Buchholz 11 Art. 28 GG Nr. 75 = NVwZ-RR 1990, 208).

2. Das angefochtene Urteil erweist sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig. Das Oberverwaltungsgericht hat seiner Entscheidung nicht zugrunde gelegt, dass das Landesrecht einen Anspruch auf Einräumung der Einsicht in den Bericht der Rechnungsprüfungsstelle gewährt. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Rechtsgrundlagen für den geltend gemachten Anspruch hat es ausgeführt, dass die Mitwirkungsrechte der Mitglieder der Vollversammlung in den Grundzügen in der Satzung der Kammer geregelt seien. Es hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen sowie das Antrags- und Abstimmungsrecht angeführt. In Bezug auf einen Informationsanspruch im Zusammenhang mit der Entlastungsentscheidung hat es auf § 8 Abs. 3 der Satzung hingewiesen, dem zufolge wegen des Informationsanspruchs der Mitglieder Präsident und Hauptgeschäftsführer der Vollversammlung vor der Beschlussfassung Rechnung zu legen haben und die Rechnungsprüfer der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung berichten. Ein weitergehendes, die Einsicht in den Bericht der Rechnungsprüfungsstelle einschließendes Recht hat es dem Satzungsrecht nicht entnommen. Die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts betreffen die Frage, ob dem nach dem Gesagten zu Unrecht "aus dem Gesetz" (UA S. 16) abgeleiteten Einsichtsrecht entgegenstehe, dass § 53 Abs. 3 der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung der Kammer (HRKO) eine "Vertraulichkeitsvorschrift" sei.

Wenn es in diesem Zusammenhang in den Entscheidungsgründen heißt, dass die Beurteilung, ob die Entlastung erteilt werden kann, die Kenntnis aller notwendigen Einzelheiten des Haushalts- und Wirtschaftsgebarens voraussetze, wozu auch der Inhalt des Prüfungsberichts gehöre, so lässt diese Wendung nicht deutlich werden, dass das Berufungsgericht dem Landesrecht eine Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf Einsichtnahme in den Prüfungsbericht entnommen hat.“

Ein gesondertes Informationsrecht steht den einzelnen Delegierten in entsprechender Anwendung der vorgenannten Urteilsgründe nicht zu. Da der Delegiertenversammlung als Organ im Rahmen der Haushaltssitzungen der Delegiertenversammlung durch Bericht des Haushalts-, Rechnungsprüfungs-, und Zahlstellenprüfungsausschusses sowie durch den Bericht des Vorstandes sowie der Wirtschaftsprüfer umfassende Informationen gegeben werden, insbesondere diejenigen Informationen mitgeteilt werden, die für eine Beschlussfassung notwendig sind, ist ein weitergehendes Informationsrecht des einzelnen Delegierten weder durch das Berliner Kammergesetz noch durch die Satzung der Zahnärztekammer Berlin vorgesehen.

Von der Zurückweisung des Antrages auf gesonderte Informationen für einzelne Delegierte unberührt ist der von Ihnen im gleichen Antrag begehrte Auskunftsanspruch auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz. Ein entsprechender Bescheid geht Ihnen gesondert zu.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Karsten Heegewaldt
Präsident



Dr. Michael Dreyer
Vizepräsident